



Beschlossene

Anträge zur Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung durch die Delegierten des Verbandstags

Antrag Nr.: 80

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Ergänzung (Neu) § 6 Rechtsorgane, (4) Neu

§ 6 Rechtsorgane

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im nichtrichterlichen Bereich können sich die Rechtsorgane der Unterstützung durch einen Sekretär/eine Sekretärin bedienen.

Begründung: Bisher nicht geregelt

Antrag Nr.: 81

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 15 Strafantrag, (4) Streichung

§ 15 Strafantrag

- (1) Ein Strafantrag ist bei Verstößen gegen die unter § 2 RuVO genannten Rechtsgrundlagen zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind mit Ausnahme der Rechtsorgane nur die Organe des Thüringer Fußball-Verbandes und ihre Ausschüsse bzw. deren bevollmächtigte Vertreter.
- (3) Ein Strafantrag ist möglichst innerhalb von sieben Tagen, nach Bekanntwerden des Verstoßes, an das zuständige Rechtsorgan zu stellen.
- (4) ~~Strafanträge wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß §7, Ziffer 6 der Spielordnung des TFFV sind grundsätzlich bis spätestens 31.05. des laufenden Spieljahres zu stellen.~~

Begründung: Die Fristen werden in § 43 a und § 44 RVO geregelt. Die Regelung von Fristen ist zudem an dieser Stelle gesetzestechnisch nicht sinnvoll. Würde man hier die Aufzählung von Fristen für jeden möglichen Strafantrag fortsetzen, würde man nicht fertig und man verliert irgendwann den Überblick.

Antrag Nr.: 82

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung RuVo§ 16a

§ 16a Strafanordnung des Staffelleiters

- (1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechts organ, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
- a) nach Feldverweisen bzw. wegen unsportlichem Verhalten vor, während und unmittelbar nach einem Spiel, welches im amtlichen Spielbericht (~~Spielberichtsbögen bzw. elektronischer Spielbericht~~) vermerkt ist, wenn keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als ~~100~~ 150,00 € zu erwarten ist,
 - b) wegen des ersten ~~und zweiten~~ Nichtantritts in einem Spieljahr gemäß § 14 der Spielordnung ~~des Thüringer Fußball-Verbandes~~, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - c) ~~wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der technischen Richtlinien gemäß der dortigen Bestimmungen zum Strafmaß:~~
wegen des ersten und zweiten Spielabbruchs in einem Spieljahr gemäß § 8 Ziffer 13 Absatz 2 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - d) wegen der Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen gemäß § 16 der Satzung des Thüringer Fußball-Verbandes, wenn keine höhere Geldstrafe als ~~100-150,00 €~~ zu erwarten ist,
 - e) wegen des Einsatzes eines Spielers entgegen der Regelungen des § 19 der Spielordnung ~~des Thüringer Fußball-Verbandes~~ oder entgegen einer nach den Regelungen des § 21 der Spielordnung ~~des Thüringer Fußball-Verbandes~~ wirksamen Sperre, wenn neben der Spielwertung, die ausschließlich zu Lasten der fehlbaren Mannschaft ausgesprochen werden kann, keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als ~~100-150,00 €~~ zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzen der Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - f) wegen fehlender Nachwuchsmannschaften gemäß § 6 Ziffer 2 der Spielordnung, wenn das Regelstrafmaß ausgesprochen werden soll.
 - g) wegen geringer Mängel des Spielerpasses gemäß § 4 Ziffer 3 Absatz 2 der Spielordnung ~~des FFV~~
 - h) ~~wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der technischen Richtlinien gemäß der dortigen Bestimmungen zum Strafmaß~~

Begründung: Ergänzung der einfachen Bestrafung bei 1. und 2. Spielabbruch (in Unterzahl) sowie 2. Nichtantreten (bereits gelebte Realität), sowie Neuordnung und moderate Erhöhung der Straf gelder für Strafen der Staffelleiter sowie optische Anpassung der Verordnung

Antrag Nr.: 83**Antragsteller:** KFA Jena-Saale-Orla (Bodelwitzer SV)**Satzung/Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung**Antrag:** Änderung § 16a Strafanordnung des Staffelleiters

§ 16a Strafanordnung des Staffelleiters

(1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,

e) wegen des Einsatzes eines Spielers entgegen der Regelungen des § 19 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes oder entgegen einer nach den Regelungen des § 21 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes wirksame Sperre, wenn neben der Spielwertung, ~~die ausschließlich zu Lasten der fehlbaren Mannschaft ausgesprochen werden kann,~~ keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 100,00 Euro zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. **Das Spiel ist mit 0:2 und 0 Punkten zu Lasten der fehlbaren Mannschaft sowie 2:0 und 3 Punkten für die gegnerische Mannschaft zu werten.**

Begründung: Aus unserer Sicht ist es nicht nachzuvollziehen, dass einer fehlbaren Mannschaft die Punkte und Tore aberkannt, der gegnerischen Mannschaft aber nicht zugesprochen werden. Die gegnerische Mannschaft hatte nicht die Möglichkeit gegen eine nach der Spielordnung des Thüringer Fußballverbandes antretende Mannschaft das Spiel zu bestreiten. Eine Spielwertung muss immer zu Lasten und zu Gunsten von 2 Mannschaften erfolgen. Des Weiteren sollte die Position des Staffelleiters in diesem Punkt gestärkt werden, um weitere kosten- und zeitintensive Verfahren der Sportgerichte zu vermeiden.

Antrag Nr.: 85

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung RuVO § 16b

§ 16b Strafanordnung der **Passstelle Geschäftsstelle**

(1) Die **Passstelle ist durch deren Leiter bzw. dessen Stellvertreter** Geschäftsstelle ist durch den **Geschäftsführer** ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen, bei

a) **Passangelegenheiten**

- wegen falscher Angaben bei der Beantragung einer Spielerlaubnis
- wegen der Beantragung einer Spielerlaubnis für mehr als einen Verein in einer Wechselperiode
- wegen Nichtaushändigen des Spielerpasses bei Abmeldungen
- wegen fehlender notwendiger Angaben nach der Abmeldung eines Spielers

b) **Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen über die Nutzung der E-Postfächer**

(2) In einer Strafanordnung kann der Leiter der **Passstelle Geschäftsführer** anordnen:

- a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis 100,- €
-

Begründung: Änderung der Verantwortlichkeit innerhalb der Geschäftsstelle sowie Festlegung der Zuständigkeit bei Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen über die Nutzung der E-Postfächer (war bisher nicht geregelt)

Antrag Nr.: 86**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung**Antrag:** Änderung RuVO § 16c

§ 16c Strafanordnungen des Schiedsrichterausschusses

(1) Jeder Vorsitzende eines Schiedsrichterausschusses bzw. dessen Stellvertreter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen.

- (2) Gegenüber Schiedsrichtern können Strafanordnungen erlassen werden
- a) wegen **wiederholten** unbegründeten Absagens von Spielleitungen und Nichtantrittens **zum Spiel**,
 - b) wegen verspäteten Absagens **oder Anreisens** ohne ausreichenden Grund,
 - c) wegen Missbrauches des Schiedsrichterausweises
 - d) wegen **wiederholten** unentschuldigter Fernbleibens von den Lehraufgaben und Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) wegen Missachtung **der Schiedsrichterordnung und** der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses, **und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereiches**;
 - f) wegen fehlender oder mangelnder Berichterstattung,
 - g) wegen Verstößen gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb,
 - h) wegen **Nichterfüllung der Mindestanzahl von zu leitenden Spielen**
 - i) wegen falscher Abrechnungen.

Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei nach der Spielklasse in welcher der Schiedsrichter im betreffenden Spieljahr Spiele leitet, bezogen auf die höchste für den Schiedsrichter zutreffende Spielklasse.

- (3) In einer Strafanordnung gegenüber Schiedsrichtern kann angeordnet werden:
- a) Verwarnung
 - b) befristete Nichtansetzung bis zu vier Wochen
 - c) Anordnung der Rückerstattung ungerechtfertigt erhobener Kosten
 - d) Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse
 - e) **Anordnung der Nichtanrechenbarkeit auf das Schiedsrichter-Soll des Vereins**
 - f) Streichung von der Schiedsrichterliste. **Die Wiederaufnahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedarf eines erneuten erfolgreichen Besuches eines Anwärterlehrganges. Dieser ist frühestens ein Jahr nach der Streichung möglich.**
 - g) Geldstrafen bis ~~100,00 €~~ 150,00 €

(4) Gegenüber Vereinen und Mannschaften können Strafanordnungen erlassen werden wegen Nichterfüllung der Schiedsrichtersolls im 1. Jahr (gemäß **§ 7 Ziffer 6 der Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes** §43a RuVO). Der Zuständigkeitsbereich bestimmt sich dabei analog § 41 (7) Rechts- und Verfahrensordnung TFV. Ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung ist grundsätzlich nur noch ein Strafantrag nach §15 RuVO **bis zum 30.09.** möglich, **der durch den zuständigen Obmann oder dessen Stellvertreter zu stellen ist.**

- (5) In einer Strafanordnung gegenüber Vereinen und Mannschaften kann angeordnet werden:
- a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen gemäß § 43a ~~Abs. 18~~ RuVO

Begründung: Präzisierung von Formulierungen und Anpassungen von Querverweisen zur RuVO zur besseren Verständlichkeit im Zusammenhang mit der Verfahrensweise zur Bewertung des SR-Solls.

Antrag Nr.: 87

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 27 Entscheidungen (2)

§ 27 Entscheidungen

(2) Bei Geringfügigkeit, erwiesener Unschuld oder aufgetretenen Verfahrenshindernissen kann das zuständige Rechtsorgan das Verfahren **mit Zustimmung der Parteien** durch verfahrensbeendenden Beschluss einstellen und eine Kostenentscheidung treffen. In diesen Fällen sind Auflagen, Bedingungen bzw. der Hinweis, dass im Wiederholungsfall Bestrafung droht, zulässig.

Begründung: Dient der Beschleunigung der Bearbeitung von Verfahren

Antrag Nr.: 88

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 31 Widerspruch gegen einstweilige Verfügungen, (5)

§ 31 Widerspruch gegen einstweilige Verfügungen

(5) Der Widerspruch im Sinne von § 31 (3) RuVO ist gebührenpflichtig. Es ist ausschließlich die gemäß § 34 RuVO für das erstinstanzliche Verfahren festgelegte Gebühr **innerhalb der Widerspruchsfrist nach Absatz 2** zu entrichten.

Begründung: Klarstellung, Termin der Frist jetzt eindeutig geregelt

Antrag Nr.: 89

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 32, 32,a und 32 b Wiederaufnahme von Verfahren und Gnadengesuch

§ 32 Wiederaufnahme von Verfahren und Gnadengesuch

Neu:

§ 32 Wiederaufnahme von Verfahren

§ 32 a Gnadengesuch

Begründung: Neusortierung der Aufzählung, Wegfall der Überschrift

Antrag Nr.: 90 (Änderungsantrag)**Antragsteller:** Vorstand**Satzung/Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung**Antrag:** Streichung § 41 (7)
Ergänzung § 43 (18)

§ 41 Anwendung

- (7) ~~Punktabzüge bzw. Punktabprüche sind grundsätzlich gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft eines betroffenen Vereins innerhalb des Spielbetriebes des Thüringer Fußball-Verbandes e.V., im Falle eines Fehlens einer solchen gegen die höchstklassigste Frauenmannschaft innerhalb des Spielbetriebes der Thüringer Fußball-Verbandes e.V. und im Falle des Fehlens auch dieser gegen die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft innerhalb des Spielbetriebes des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. auszusprechen.~~

§ 43 Strafen gegen Vereine und Mannschaften

(18) [Passagen davor unverändert]

Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe auch auf Punktabzug (pro fehlenden Schiedsrichter, drittes Jahr – drei Punkte, viertes Jahr - sechs Punkte, fünftes Jahr – neun Punkte) zu erkennen. Dieser ist sofort zu vollziehen.

~~Diese Punktabprüche sind gegen die höchstklassige Seniorenmannschaft des betroffenen Vereins innerhalb des Spielbetriebes des Thüringer Fußball-Verbandes e.V., im Falle eines Fehlens einer solchen gegen die höchstklassige Frauenmannschaft innerhalb des Spielbetriebes der Thüringer Fußball-Verbandes e.V. und im Falle des Fehlens auch dieser gegen die höchstklassige Nachwuchsmannschaft innerhalb des Spielbetriebes des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. auszusprechen. Bei Spielgemeinschaften richten sich diese Punktabprüche gegen die wie zuvor bestimmte höchstklassige Mannschaft des sportrechtlich für die jeweilige Spielgemeinschaft haftenden Vereins.~~

Diese Ergänzung soll in den neu zu fassenden § 43 a (4) (Antrag 93) eingearbeitet werden.

In besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Landespokal vorgenommen werden.

- Begründung:** 1. Die Möglichkeiten von Punktabprüchen sind bisher schon klar in § 43 (1) ff. geregelt. Die Änderung von 2017 (bisherige Regelung RuVO § 41 (7)) sollte eigentlich regeln, gegen welche Mannschaften die Punktabprüche bei der Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls vollzogen werden sollen. Daher sollte dies auch unter § 43 (18) eingeordnet werden.
2. In einer ganzen Reihe von Verfahren vor den Rechtsorganen des Verbandes (auf Landes- und Kreisbene) hat sich die Anwendung des § 41 (7) der RuVO als problematisch gezeigt. Es ist kaum nachvollziehbar, dass Punktabprüche wegen Vergehen gegen Mannschaften durchgesetzt werden, die nicht die Verursacher sportrechtlicher Verfahren sind, z.B.: tätlicher Angriff eines Zuschauers in einem B-Junioren-Spiel gegen Spieler einer Mannschaft und auf der Grundlage der „alten“ Regelung 6 Punkte Abzug gegen die höchstklassige Männermannschaft im Kreis (Spieljahr 2019/2020) oder wissentlicher Einsatz einer Spielerin unter falschem Namen und auch ohne gültige Spielberechtigung in der VL Damen mit der möglichen Folge Punktabzug gegen die Männermannschaft in der Kreisoberliga (Spieljahr 2020/2021).

Antrag Nr.: 91

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 42 Strafen gegen Spieler, Beteiligte bzw. Anwesende

§ 42 Strafen gegen Spieler, **Teamoffizielle**, Beteiligte bzw. Anwesende

Gegen Spieler, **Teamoffizielle**, **Beteiligte** bzw. **Anwesende** können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- (1) für Teilnahme an Spielen ohne Spielerlaubnis, Spielen ohne Spielberechtigung bzw. Spielen ohne Vorlage eines Spielerpasses oder eines sonstigen zur Identifikation geeigneten Personaldokuments oder Spielen ohne Eintragung im Spielbericht neben einer eventuellen Spielwertung bis zu zwölf Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 250,00 €
- (2) für unberechtigte Teilnahme
 - a. durch Männer in Juniorenmannschaften und durch Frauen in Juniorinnenmannschaften - bis zu acht Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 100,00 €
 - b. ~~Junioren unter 17 Jahre in Männermannschaften und Juniorinnen unter 16 Jahren in Frauenmannschaften bis zu sechs Spielen Sperre~~
 - c. Nachwuchsspieler in unzulässigen Altersklassen ~~des Nachwuchsbereiches~~ - bis zu vier Spielen Sperre
- (3) für Teilnahme an Spielen während einer eigenen Sperre - bis zu sechs Spielen Sperre und/oder Geldstrafe bis 250,00 €
- (4) Strafen nach Feldverweisen auf Dauer und ~~anderen gleichzusetzenden~~ sportwidrigen Vergehen:
 - a. für unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel - ~~ein Spiel~~ bis vier Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis ~~100~~ 150,00 €
 - b. für grob unsportliches Verhalten während des Spiels oder außerhalb der Spielzeit, jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel vier bis sechs Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~150~~ 200,00 €
 - c. ~~für Beleidigung, Schmähung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. dessen Assistenten vier bis sechs Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 € für Schmähung eines Schiedsrichters bzw. dessen Assistenten, Gegner, Zuschauer und anderer Personen - zwei bis vier Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €~~
 - d. ~~für Beleidigung, Schmähung der Gegner, Zuschauer und anderer Personen vier bis sechs Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 100,00 € für Beleidigung der Gegner, Zuschauer und anderer Personen - drei bis sechs Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €~~
 - e. ~~für Beleidigung gegenüber dem Schiedsrichter bzw. dessen Assistenten - vier bis sechs Spiele und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €~~
 - f. für Tätlichkeiten gegen Spieler, Zuschauer und/oder andere Personen - mindestens sechs Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~200~~ 400,00 €
 - g. für Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter ~~und/oder gegen Schiedsrichterassistenten bzw. dessen Assistenten~~ - mindestens acht Spiele Sperre und Geldstrafe bis ~~500~~ 750,00 €, in schweren Fällen kann dies bis zum Ausschluss aus dem Verband führen.
 - h. für ~~das~~ Anspucken oder ~~den~~ dessen Versuch ~~des Anspuckens~~ von Spielern, Schiedsrichtern ~~oder deren~~ bzw. ~~dessen~~ Assistenten - sechs bis acht Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~300~~ 500,00 €
 - i. für Handspiel zur Verhinderung einer folgenden Torchance (auch als Torwart außerhalb des Strafraumes) bei nachfolgendem unmittelbarem Torerfolg - ein Spiel, ansonsten zwei Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €
 - j) für grobes Foulspiel zwei bis vier Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 50,00 €
 - k. für taktisches Foulspiel zur Verhinderung einer folgenden Torchance - ein bis drei Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 150,00 €
 - l. für Nachtreten ohne Ball - ~~vier~~ drei bis sechs Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~100~~ 150,00 €. ~~Das gilt auch, wenn ein Torwart einen ihn angreifenden Spieler zur Seite stößt.~~
 - m. für rohes Spiel gegen den Gegner. Roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet. - ~~drei~~ bis acht Spiele Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 350,00 €.
 - n. für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs mindestens sechs Monate Sperre und/oder Geldstrafe bis zu ~~300~~ 500,00 €
- (5) für falsche Angaben bei Vereinswechsel zur Erlangung der Spielberechtigung - mindestens sechs Monate und/oder Geldstrafe bis zu 300,00 €
- (6) für wissentlichen Einsatz unter falschem Namen - mindestens ~~sechs~~ vier Monate und/oder Geldstrafe bis zu ~~250~~ 300,00 €
- (7) für verbandsschädigendes Verhalten, Geldstrafe - bis zu ~~250~~ 500,00 €, in besonderen Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

Begründung: Ergänzung des Teamoffiziellen für Strafen sowie Neuordnung und praxisnahe Ergänzung und Anpassung der Spielstrafen sowie moderate Erhöhung der Straf gelder sowie optische Anpassung der Verordnung

Antrag Nr.: 92

Antragsteller: KFA Ostthüringen (SV Eintracht Fockendorf)

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 42, Absatz 4k und § 43, Absatz 7

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Alt: § 43, Absatz 7

Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung Abzug von drei bis sechs Punkten und/oder Geldstrafe bis zu 500 Euro

Neu: §43, Absatz 7

Für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls neben einer eventuellen Spielwertung Abzug von bis zu sechs Punkten und/oder Geldstrafe

- Immer Männer -und Frauenspielbetrieb bis zu 500 Euro
- Im Nachwuchsspielbetrieb bis zu 50 Euro

Begründung:

Eine Nachwuchsmannschaft kann nur Spieler aus der eigentlichen Altersklasse und der unmittelbaren jüngeren Altersklasse einsetzen, d.h. es können max. Spieler aus vier Jahrgängen zum Einsatz gelangen. Das schränkt den Spielerpool gegenüber Männer- bzw. Frauenmannschaften signifikant ein. Dementsprechend kann es schneller zu Nichtantritt, Spielabbruch oder Spielausfall kommen, darf aber nicht in gleichem Maß geahndet werden wie Erwachsenen-Mannschaft mit einem evtl. deutlich größeren Spielerpool. Außerdem verstärken Vormittags-Anstoßzeiten den Effekt, insbesondere bei älteren Junioren-Mannschaften.

Antrag Nr.: 93 (Änderungsantrag)

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 43 RuVO

RuVO § 43 a Strafen bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

(1) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gemäß **§ 14 der Schiedsrichterordnung § 7 Ziffer 6 der Spielordnung** des Thüringer Fußball-Verbandes ist jährlich eine feste Schiedsrichterausfallgebühr zu erheben.

Die Schiedsrichterausfallgebühr beträgt **in der Regel je fehlender für jeden fehlenden** Schiedsrichter und für jedes Jahr:

oberhalb der Verbandsliga	300,00 €
Verbandsliga/Landesklasse	250,00 €
Kreisoberliga	200,00 €
Kreisliga/ Kreisklasse	150,00 €

(2) Neben der Schiedsrichterausfallgebühr nach (1) ist zusätzlich eine Geldstrafe auszusprechen. Diese beträgt **in der Regel je fehlender für jeden fehlenden** Schiedsrichter:

a) im zweiten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Verbandsliga	250,00 - 500,00 €
Verbandsliga/Landesklasse	150,00 - 300,00 €
Kreis(ober)liga/Kreisklasse	75,00 - 150,00 €

b) im dritten Jahr der Nichterfüllung:

oberhalb der Verbandsliga	350,00 - 700,00 €
Verbandsliga/Landesklasse	200,00 - 400,00 €
Kreis(ober)liga/Kreisklasse	100,00 - 200,00 €

(3) Ab dem ~~zweiten-dritten~~ Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe **auch auf Punktabzug (pro-unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter zwei-Punkte) auch auf Punktabzug zu erkennen. Dieser Punktabzug kann im zweiten Jahr auf Bewährung bis zum 31.05. des Spieljahres ausgesetzt werden, wenn bis dahin das SR-Soll durch eine Neuausbildung eines Schiedsrichters nachträglich erfüllt wurde.**

a) Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe **auch-unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Punktabzug von in der Regel drei Punkten zu erkennen.**

b) Ab dem vierten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe **unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Punktabzug von in der Regel sechs Punkten zu erkennen.**

c) Ab dem fünften Jahr der Nichterfüllung und den darauffolgenden Jahren ist neben der Geldstrafe **unabhängig von der Zahl der fehlenden Schiedsrichter auf Punktabzug von neun Punkten zu erkennen.**

(4) Der Punktabzug ist bei der höchstklassig spielenden Männermannschaft des Vereins, bei reinen Frauenfußballvereinen bei der höchstklassig spielenden Frauenmannschaft, **sowie bei reinen Jugendvereinen bei der höchstklassig spielenden Nachwuchsmannschaft vorzunehmen und sofort zu vollziehen.**

(5) In besonderen Fällen kann der Ausschluss aus dem Landespokal vorgenommen werden.

(6) Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung **bis zu drei Jahre ein Jahr** der Erfüllung, so werden die Jahre der Nichterfüllung fortgezählt. Liegen zwischen dem letzten Jahr der Nichterfüllung und dem neuerlichen Jahr der Nichterfüllung **mehr als drei Jahre ein Jahr** der Erfüllung, so beginnt die Wertung wieder gemäß a) (1). Die Jahre der Nichterfüllung sind unabhängig von der Zuständigkeit der Spielklasse in Anrechnung zu bringen.

(7) Anträge zur Ahndung bei Unterschreitungen des SR-Solls sind vom jeweiligen SR-Ausschuss beim zuständigen Sportgericht **jährlich bis zum 30.09. einzureichen. Danach eingereichte Anträge können zu keiner Bestrafung führen.**

(8) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls bei Spielgemeinschaften werden die genannten Sanktionen dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet.

(9) Die Spieljahre vor dem Spieljahr 2021/2022 bleiben bei der Zählung der Spieljahre der Nichterfüllung gemäß Absatz 2, 3 und 6 unberücksichtigt.

Begründung: Alles notwendig für Umbau der Schiedsrichterregelungen.

Da die Bestimmungen zum SR-Soll künftig nur noch in der Schiedsrichterordnung verankert sind, muss dies unter (1) so vermerkt sein.

Die Ergänzung – in der Regel – ist erforderlich, da nur so eine Einzelfallprüfung möglich ist. Bei (4) war bisher nicht die Verfahrensweise bei einem reinen Jugendverein angegeben.

Korrektur unter (6) zweiter Satz, es wurde das Wort – mehr – irrtümlich im Antragstext durchgestrichen, welches aber den Unterschied in beiden Sätzen erst ausmacht! Zudem bezieht sich dann der zweite Satz nicht auf a) sondern (1), was ebenfalls richtig gestellt werden muss!

Unter (7) wurden notwendige Präzisierungen vorgenommen.

Außerdem sollte der neue § 43 a mit einem Unterpunkt (9) erweitert werden, um die sich aus dem aktuellen Spielbetrieb ergebenden Folgen der Corona-Pandemie gerade in der Frage des SR-Solls für die Vereine „abzumindern“! Wenn also die SR-Ordnung in der hiermit ergänzend vorliegenden Form beschlossen wird und ab 01.07.2021 Gültigkeit erlangt, wären damit auch alle bisher anhängigen Jahre der „Nichterfüllung“ gelöscht.

Antrag Nr.: 95**Antragsteller:** KFA Jena-Saale-Orla (SV 08 Rothenstein)**Satzung/Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung**Antrag:** Änderung/Ergänzung von § 43 Absatz 18**Bisher:**

Ab dem zweiten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe auch auf Punktabbruch (pro fehlenden Schiedsrichter zwei Punkte) zu erkennen. Dieser Punktabbruch kann im zweiten Jahr auf Bewährung bis zum 31.05. des Spieljahres ausgesetzt werden, wenn bis dahin das SR-Soll durch eine Neuausbildung eines Schiedsrichters nachträglich erfüllt wurde.

Ab dem dritten Jahr der Nichterfüllung ist neben der Geldstrafe auch auf Punktabbruch (pro fehlenden Schiedsrichter, drittes Jahr – drei Punkte, viertes Jahr - sechs Punkte, fünftes Jahr – neun Punkte) zu erkennen. Dieser ist sofort zu vollziehen.

Neu/Zusatz: Ist die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls auf den Nachwuchsbereich beschränkt, erfolgt eine Prüfung der Gesamtzahl der durch dem Verein zugeordneten Schiedsrichter geleiteten Spiele. Ist diese Gesamtzahl größer als die sich aus dem Schiedsrichtersoll ergebende Anzahl von Spielen, erfolgt kein Punktabbruch. Die Geldstrafe ist von dieser Berechnung ausgenommen.

Begründung: Das Aussprechen eines Punktabbruchs soll sich nur auf die fehlenden Schiedsrichter im Erwachsenenbereich beziehen. Die Durchführung von Nachwuchsarbeit soll lediglich durch das Aussprechen der Geldstrafe und nicht durch einen Punktabbruch im Erwachsenenbereich geahndet werden.

Nachwuchsförderung soll somit nicht bestraft werden.

Weiterhin sollen die Vereine mit Schiedsrichtern, die deutlich mehr Spiele leiten als nach der SRO notwendig sind, nicht bestraft werden.

Antrag Nr.: 98

Antragsteller: Vorstand

Satzung/Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag: Änderung § 44 RuVO

§ 44 Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten

Gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten können bei den nachfolgend geschilderten Vergehen in der Regel die ebenfalls nachfolgend bestimmten Strafen verhängt werden:

- (1) für schuldhaftes Nichtantreten zum Spiel ohne stichhaltigen Grund eine Sperrfrist bis vier Wochen und/oder Geldstrafe bis 100,00 €. Im Wiederholungsfall kann die Streichung von der Schiedsrichterliste erfolgen.
- (2) für schuldhaft verspäteten **Absagens oder** Anreisen zu einer Spielleitung eine Geldstrafe bis zu 50,00 €.
- (3) für **Missbrauch des Schiedsrichterausweises eine Geldstrafe bis zu 150,00 €.**
- (4) für **Missachtung der Anordnungen des Schiedsrichterausschusses eine Geldstrafe bis zu 150,00 €.**
- (5) für **fehlende oder mangelnde Berichterstattung eine Geldstrafe bis zu 100,00 €.**
- (6) für **Verstößen gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb bis zu 100,00 €.**
- (7) für **Nichterfüllung der Mindestanzahl von zu leitenden Spielen gemäß § 6a Abs. 1 SRO eine Geldstrafe bis zu 200. € und ggf. zusätzlich Anordnung der Nichtanrechenbarkeit des Schiedsrichters auf das Schiedsrichtersoll eines Vereins für das folgende Spieljahr. Der Strafantrag bzw. die Strafanordnung sind vor dem Ende des Spieljahres (30.06.) zu stellen bzw. zu erlassen.**
- (8) für **Nichterfüllung der Mindestanzahl der Teilnahmen an den Pflichtsitzungen gemäß § 6a Abs. 1 SRO 20,00 € pro fehlender Sitzung. Erfassungszeitraum ist dabei das Ende des Spieljahres.**
- (9) für eine Spielleitung im Wissen um die Beteiligung gesperrter Vereine/ Mannschaften eine Sperrfrist bis vier Wochen und/oder Geldstrafe bis 100,00 €
- (10) für vorsätzliches falsches Ausfüllen des Spielberichts bogens bzw. unwahre Berichterstattung eine Sperrfrist bis zwölf Wochen und/oder Geldstrafe bis 100,00 €. In schweren Fällen erfolgt Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (11) für **einen** spielentscheidenden Regelverstoß Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse und/oder Geldstrafe bis zu 100,00 €
- (12) für unsportliches Verhalten gegen Spieler, Zuschauer und andere Personen eine Sperrfrist bis zu vier Wochen und/oder Geldstrafe bis zu 200,00 €
- (13) für Verstöße gegen die Spielordnung, Finanzordnung und technische Richtlinien eine Sperrfrist bis vier Wochen und/oder Geldstrafe bis 50,00 €. Darüber hinaus kann Kostenerstattung gegen den betroffenen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten angeordnet werden.

Begründung: Alles notwendig für Umbau der Schiedsrichterregelungen